

Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0010/2023

Vorlage: AW/0013/2023						Datum: 18.04.2023			
Dezernat 2									
Verfasser:	31-Ordnungsamt					Az.:			
Betreff:									
Große Anfrage der AfD-Fraktion: Asyl- und Fluchtzuwanderung: Unterbringung bzw. Einquartierung zu Lasten von Vermietern bzw. Mietern									
Gremienweg:									
27.04.2023	Stadtrat			einst	timmig	me	ehrheitl.		ohne BE
				abgelehnt verwiesen		Κe	enntnis		abgesetzt
						vertagt			geändert
	TOP	öffentlich		I	Enthaltungen			Gege	nstimmen

Antworten:

- 1. Wie viele Asyl- und Fluchtzuwanderer sind (freiwillig) privat untergebracht, d.h. Privatleute haben sich zur stetigen Aufnahme und Unterbringung bereit erklärt? Bitte nach Herkunftsstaaten und Geschlecht der auf diese Weise untergebrachten Migranten aufschlüsseln.
 - Es ist der Verwaltung nicht bekannt, ob und wenn ja welche Privatpersonen geflüchtete Menschen (stetig) bei sich untergebracht haben. Eine solche Statistik wird hier nicht geführt.
- 2. Wie ist diese private Unterbringung hinsichtlich der vermietenden Partei rechtlich und finanziell geregelt?
 - Siehe Antwort zu Frage 1. Es handelt sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen beiden Mietparteien.
- 3. Wie viele Asyl- und Fluchtzuwanderer sind in städtischen (d.h. die Stadt ist Eigentümer, Mieter und übt Hausrecht aus) Heimen, Einrichtungen bzw. Aufnahmelokalitäten untergebracht? Bitte nach Herkunftsstaaten und Geschlecht der auf diese Weise untergebrachten Migranten aufschlüsseln.
 - Es sind gegenwärtig (Stand 04.04.2023) 697 Personen in städtischen Einrichtungen untergebracht. Hierbei handelt es sich um 160 ukrainische Staatsangehörige, der Rest verteilt sich auf verschiedene Nationalitäten. Eine detaillierte statistische Erfassung nach Herkunftsland und Geschlecht erfolgt nicht. Daher stehen keine entsprechenden Daten zur Verfügung.
- 4. Gibt es in Koblenz Fälle, in denen private Vermieter oder die Stadt als Vermieter, Wohnungen gekündigt haben, um Asylbewerber oder Zuwanderer unterbringen zu können?
 - Es sind der Verwaltung keine Fälle bekannt.
- 5. Wenn ja: auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese Kündigungen?

Entfällt

6. Wenn nein: Inwieweit muss die Stadt angesichts der aktuell vorliegenden verstärkten Zuwanderung diese Maßnahmen der Einquartierung zu Lasten und gegen den Willen von Mietern und Vermietern ins Auge fassen oder gar einplanen?

Bisher ist der Verwaltung kein Bedarf zur Unterbringung von Asylbewerbern / Zuwanderern nach dem POG bekannt geworden, weshalb auch bisher keine Planungen stattfinden mussten.

7. Auf welchen rechtlichen Grundlagen wäre diese Art Einquartierung grundsätzlich möglich?

Als rechtliche Grundlage kommt, wie der Ratsfraktion wohl aus der Fragestellung bereits bekannt ist, § 7 POG in Betracht.

- 8. Hält die Stadt an der 2015 getätigten Aussage, die Anwendung der Generalklausel des § 9. I 1 POG in Verbindung mit §7 POG sei "in Zukunft unwahrscheinlich" (vgl. Einleitung) nach wie vor fest?
- 9. Wenn ja: bitte begründen.
- 10. Wenn nein: warum nicht?
- 11. Ist über die Anwendung der Generalklausel des § 9. I 1 POG in Verbindung mit §7 POG bereits beraten worden?

Zu den Fragen 8 bis 11:

Eine erneute Bewertung der in 2015 getroffenen Aussage erfolgte mangels neuer Erkenntnisse / Bedarfsmeldungen bisher nicht.